

tel und weiß recht gut, daß er schuldig ist, stellt aber den Kläger dennoch nicht klaglos, sondern läßt es bis zum Termin kommen, macht dann grundlose Ausflüchte und bringt die Ausrede aller schlechten Zahler, daß er kein Geld habe. Warum in solchen Fällen, wenn nun der Angeklagte zur Zahlung verurtheilt wird, der Kläger, der nicht persönlich erscheinen konnte, nicht wenigstens die Kostenrestitution verlangen kann, die ihm die Chikane des Gegners zuzieht, das kann ich nicht absehen. Man kann nicht aussprechen wollen, daß der Kostenersatz in allen Fällen eintrete, aber man hat gewiß auf Ersatz desjenigen Schadens Anspruch zu machen, der durch eines Andern Böswilligkeit verursacht worden ist. Wenn Einer verklagt und überführt wird, daß er schuldig ist, und hat es dessenungeachtet bis zur Klage und zum Termin kommen lassen, dann würde ich, die Kostenrestitution auch für den Anwalt zu verlangen, gerechtfertigt finden, und insofern finde ich den Antrag des Abg. Cuno zweckmäßig.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Da erlaube ich mir auf die Worte der §. 6. zu verweisen (s. dies. in Nr. 57. d. Bl. S. 801.); nach der Intention des Gesetzworschlags würde ein Fremder keineswegs genöthigt sein, an den Ort des Gerichts zu reisen; ein solcher Fall würde unter die zweite Kategorie der Paragraphe gehören.

Abg. D. v. Mayer: Darauf habe ich nur zu erwiedern, daß das die Sache nicht hebt, denn er kann nur durch Jemanden erscheinen, den er bezahlen muß.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es ist bereits bemerkt worden, daß in den meisten Fällen wohl ein Freund da sein wird, der ihm diese Gefälligkeit erzeigt.

Abg. Atenstädt: Ich werde die Ansicht des Deputations-Gutachtens etwas mehr entwickeln, und dann wird der Antrag der Deputation gerechtfertigt erscheinen, da es in der ganzen Consequenz des Gesetzes liegt. Ist persönliches Erscheinen als nothwendig an die Spitze gestellt und nur in bestimmten Fällen eine Ausnahme davon gestattet, so erscheinen die außergerichtlichen Kosten als *expensae utiles*, die sich zur Erstattung nicht eignen. Es kommt hinzu, daß die Deputation mehrere Anträge gestellt hat, nach welchen der Kläger diesen Aufwand vermeiden kann. Sie hat auch andere Bevollmächtigte nachgelassen, welche nicht juristisch befähigt sind. Ueberhaupt muß man dies besonders im Auge behalten, um zu beurtheilen, in wie weit das Cuno'sche Amendement zulässig sein dürfte. Sagt er, die Kosten für Abwartung des Termins sollen erstattet werden, so müßte gefragt werden, sind das nur die Kosten, wenn ein Advokat erscheint, oder auch die, wenn ein Anderer erscheint, dem dies hier nachgelassen ist. Er sagt aber: „für Termins-Abwartung.“ Es können aber mehrere Termine stattfinden, dann würde zu fragen sein, ob für die Abwartung jedes Termines diese Kosten erstattet werden sollen, wodurch die Sache immer mehr vertheuert werden würde. Es entsteht aber wieder die Frage, wenn die Partei zwar persönlich erscheint, aber einen Rechtsbeistand mitbringt, sollen auch diese Kosten erstattet werden? Hier tritt der Unterschied zwischen den sogenannten nützlichen Kosten noch mehr hervor; denn die Partei ist persön-

lich da und hat den Rechtsbeistand nur zu ihrer Unterstützung mitgebracht. Das Amendement hat sich nur den Fall gedacht, wenn der Kläger entfernt und sein persönliches Erscheinen Schwierigkeiten unterworfen ist; allein es ist ja nachgelassen, auch einem Andern als einem Rechtsanwalt Vollmacht zu geben. Wenn das Amendement überhaupt angenommen werden könnte, so müßte es noch wesentlichen Modifikationen unterworfen werden, um alle diese Bedenken zu beseitigen.

Abg. Cuno: Mit Absicht habe ich den Antrag so allgemein gestellt und halte die einzelnen Modifikationen, welche der Abg. Atenstädt angezogen wissen will, nicht für nothwendig. Ich habe nicht gesagt: „für Abwartung eines Termins,“ sondern überhaupt: „für Terminabwartung“, es mögen viel Termine vorgekommen sein oder wenige. Der höchste Satz erstreckt sich bis auf 12 Gr., und der Richter hat zu bemessen, in welcher Höhe der Ansatz festzustellen ist. Uebrigens wird, wenn mein Antrag durchgehen sollte, der Advokat in dergleichen Bagatellsachen nicht schlimmer daran sein, als in den Fällen, welche nach dem Mandat vom 28. November 1753 zu beurtheilen sind; vielmehr würde sich dadurch ein vollkommenes Gleichgewicht herstellen.

Abg. Atenstädt: Sollen diese 12 Gr. nur überhaupt bezahlt werden, oder so oft Termine vorkommen?

Abg. Cuno: Wenn der Abg. Atenstädt einwirft, daß auch die Winkeladvokaten Kostenansätze machen und davon Restitution fordern würden, so entgegne ich, daß noch kein Gericht Kosten eines Winkeladvokaten gebilligt und festgestellt, viel weniger vom Gegentheile eingetrieben haben wird. Mir ist der Fall wenigstens noch nicht vorgekommen.

Abg. Atenstädt: Sie sind erst durch dieses Gesetz als Beistände in der Sache zugelassen worden.

Abg. Cuno: Das möchte ich bezweifeln.

Abg. Wieland: Ich habe den Antrag des Abg. Cuno auch unterstützt und finde den Zusatz ganz angemessen, billig und gerecht. Wenn einmal Sachwalter zugezogen werden dürfen und für die Parteien arbeiten müssen, und die Gegenpartei unterliegt, so finde ich die Restitution der Extrajudizialien ganz billig; gerecht aber um deswillen, weil unsere Sachwalter nicht vom Staate besoldet werden. Außerdem hätte ich hier zuzufügen, daß man den armen Rechtskandidaten ja auch nachgelassen hat, in solchen Sachen zu praktizieren, und da würde ihnen in vielen Fällen ein kleiner Verdienst abgeschnitten werden, wenn die Kostenrestitution nicht zugelassen würde. Je mehr man aber Letztere begünstigt, desto eher läßt sich erwarten, daß dem Unwesen der Winkeladvokaten werde Einhalt gethan werden; und ich wollte nur beiläufig noch bemerken, daß, wenn wir zu erwarten haben, daß die Geschlechtskuratel in Kurzem aufgehoben werde, die Winkeladvokaten dann noch mehr aus den Gerichten verschwinden werden.

Abg. Eisenstück: Ein Redner hat einen Satz aufgestellt, der im Widerspruche mit dem Deputations-Gutachten und mit den Ansichten der Regierung steht. Das Mitglied steht in dem Wahne, als ob das Nichtzuziehen der Advokaten